

Landesherrliche Abgaben und Fronen

Außer den Leistungen an den Lehensherrschaften hatten die Bauern auch dem Landesherrn Steuern, Abgaben und Frondienste zu leisten.

1498	beklagen sich die Vertreter der Vogteigerichte Hahnbach, Gebenbach und des Bauerngerichtes Amberg beim Amberger Vizedom (Statthalter) Hans von Helmstett über die „merklichen Beschwerden, damit sie beladen werden“, und führen als solche an: Als der Pfalzgraf vor sieben Jahren mit dem Kaiser fahren musste, mussten die Untertanen den 20. Pfennig als „Zehrung“ geben. Als seine Tochter Elisabeth sich vor kurzem verheiratete, wurde den Untertanen „ein Gewaltsteuer aufgelegt, welche sie auch willig über ihr Vermögen gegeben“. An Gilt und Zinsen müssen die 3 Vogteigerichte jährlich 200 Pfd. Pfennig, je zur Hälfte an Walburgi und Michaeli (6 Monate – Halbscheid) geben. Wenn der Pfalzgraf in Amberg Hof hält, sind sie schuldig, ihn „nach Bedarf zu beholzen“, außerdem den Vizedom, Landrichter und Landschreiber; diese „Kuchenwied“ sei umso beschwerlicher, als das Holz von weit her zu holen ist. Jährlich müssen sie zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Fastnacht etliche Hühner zur Hofhaltung geben; dann müssen sie auch den Zehent um Amberg dorthin fahren oder fahren lassen. Wenn der Pfalzgraf im Lande ist, so zu Nürnberg, Regensburg oder anderen Orten, werden sie mit Fronen und Scharwerk merklich beschwert. Als vor 40 Jahren Konrad von Eglofstein Landrichter war, sei er auf die Vogtei hinausgeritten und habe sich von den Leuten Futter für sein Pferd geben lassen; sie hätten ihm aus gutem Willen „ein Messlein Hafer“ gegeben. Darauf seien jährlich die Kastenknechte hinausgekommen und wollten statt des einen nun „vier Metzen haben; und das nun schon 40 Jahre“ Jährlich müssen sie zwei Hofwiesen, die eine bei Amberg, die andere bei Hahnbach, heuen und das Heu einfahren. Auch die Weiher müssen sie besetzen und fischen, ohne Rücksicht, ob sie selbst dringende Arbeit haben. Für die Schafe, die sie von jeher haben und die ihnen sehr gut tun, müssen sie neu eingeführtes Schafgeld zahlen.
------	--

Die reguläre Steuer

wird auf den gesamten Besitz, Haus und Hof, mit lebendem und totem Inventar, Grund und Boden und ausgeliehene Kapitalien, gelegt. Sie ist nach den Steuerrechnungen von

1630	und ff. 45 Kreuzer für je 100 Gulden gewertetes Vermögen. Dazu kommt dann
1664	die Rottenbergische Kontribution, eine Kriegssteuer mit 15 %.
1712	ist zu zahlen pro 100 fl steuerbares Vermögen: 45 kr Ordinariesteuer, 1,5 fl Extraordinariesteuer und 15 kr Rottenbergische Contribution. Kapitalsteuer von Pupillen (Mündeln) ist 30 kr für je 100 fl, seit
1719	nur mehr für auf Zins angelegtes Kapital. Handwerker und Gewerbetreibende zahlen 2 Kreuzer kr 4 Heller hl. Ordinari-,

Chronik Gebenbach

	4 kr 3 1/2 hl Extraordinari-Steuer und 5 1/4 hl Rottenbergische Contribution. (Die Profession der Schneider, Schuster, Weber und Kramer wird mit 15 kr, die der Müller und Schmiede mit 30 kr steuerlich berechnet.) Inwohner, Austräger, Gemeinde- und Bestandschmiede zahlen 15 kr Ordinari-, 30 kr Extraordinaristeuer und 5 kr Rottenbergische Contribution. Wenn sie aber eine Profession ausüben, müssen sie für die „Hantierung“, 5 fl bewertet, 2 kr 2 Pfg. Ordinari-, 4 kr 2 Pfg. Extraordinaristeuer und 3 Pfg. Rottenbergische Contribution noch dazu zahlen. Eine Witwe zahlt durchgehend nur die Hälfte. 1719 kommt dazu eine Herdstätten-Anlage mit 25 kr von der Familie, in Atzmansicht meist 1 fl.
1722	eine Hofanlage mit 2 fl von jedem Hof ohne Rücksicht auf das Steuerkapital,
1749	1749 eine Tanzanlage von 30 kr von jeder Tanzveranstaltung für Wirte und Bier-schenken auf dem Lande (in den Städten höher),
1752	eine Reiteranlage für den neuen Fleischaufschlag mit 1 fl 15 kr für jeden Hof.
1754	verordnet die Rentkammer Amberg, dass die Tripfhäusler, welche 1 Tagwerk Gar-ten oder Felder haben, mit 1/16, jene, welche weniger haben, mit 1/32 eines Hofes versteuert werde.
1758	1758 eine Vorspannanlage statt des Kriegsscharwerkes mit 40 kr von jedem Hof (die mit keinem Zugvieh versehenen Leer- und Tripfhäusler sind davon befreit).
1761	kommt auf jeden Hof, „auf dem die Abdecker und Hirten den s. v. Fall (= verendete Tiere) wegzuräumen haben“, 1 kr Roßhaaranlage von diesen einzukassieren. 1766 hat der Schäfer Hans Lang in Gebenbach einkassiert: In Gebenbach von 10 Höfen 10 kr, in Kainsricht von 6 Höfen, Krondorf von 2, Burgstall von 3 Höfen je 1 kr, in Kri-ckelsdorf und Urspring von je 4V Höfen je 4 kr 3 hl; der Schäfer von Mimbach in Mausdorf 3 kr, in Mimbach 7 kr.
1766	hat nach dem Vormerkungsbuch des Landgerichtes jeder Inwohner und Herbergs-mann jährlich nach Michaelis „herkommenermassen“ 15 kr Schutzgeld zu zahlen. Wenn ein Untertan, Inwohner oder Hirt in das Gebiet des Landgerichts einzieht, muss er 7 kr 2 Pfg. Anmann-Geld, bei seinem Wegzug aus dem Landgericht eben-soviel Abmanns-Geld zahlen. Frauenspersonen sind von beiden befreit.
1767	1767 kommt eine Werbungsanlage mit 3fl für jeden Hof, wird 1800 wieder auf-gehoben. 1774 wird zur Unterhaltung der Straßen eine Mennatanlage von 20 kr von jedem Pferd und 16 kr von einem Ochsen erhoben.
1808	Mit Verordnung vom 13. Mai 1808 werden alle landesherrlichen Steuern, Anlagen usw. aufgehoben und an ihre Stelle treten: Die Grundsteuer von allen nicht über-bauten Grundstücken mit Ausnahme der Straßen und öffentlichen Plätze, die Haus-steuer von allen Wohngebäuden und Gewerbesteuer von allen Fabriken, Gewerben und Gewerbegerechtigkeiten. Die Grundsteuer ist 26 1/2 Pfg. pro 100 fl Grund-steuerkapital. Der Steuerdistrikt Gebenbach umfasste die Ortschaften Gebenbach, Mimbach, Mausdorf und Burgstall.
1812	Am 25. März 1812 wurden die Schätzleute für den Steuerdistrikt gewählt, welche die Ertragsfähigkeit der Grundstücke (Bonität) zu schätzen hatten. Es waren dies Johann Wendl zu Gebenbach, Georg Ruprecht zu Burgstall, Johann Winkler zu Krondorf, Georg Siegert zu Mausdorf und Johann Wendl zu Mimbach. Am 12. Sept. haben diese ihre Schätzung beendet.

1828	Nach dem Gesetz vom 15. 8. 1828 und 28. 3. 1852 werden die Grundstücke besteuert nach dem mitteljährigen Ertrag, der sich aus dem Flächeninhalt und der natürlichen Ertragsfähigkeit errechnet: Tagwerkszahl X Bonitätsklasse = Verhältniszahl des steuerbaren Ertrags. 1828 wird auch die Haussteuer neu geregelt und zwar nach dem Mietertrag an Stelle des bisherigen Kurrentwertes.
------	---

Die indirekte Steuer oder das Ungeld (= Getränkesteuer) hat sich bis heute erhalten.

1413	Schon 1413 steht im Salbuch der oberpfälzischen Kurämter von einem Ungeld: Von einem Fuder Frankenweins 3 Schilling 3 Pfg., bayer. Weins 45 kr, Sommerbier 60 Pfg. und „gmeyn pir“ 40 Pfg.
1527	Um die durch den bayerischen Krieg und die Türkennot erwachsenen Schulden zu tilgen, wird 1527 in der Oberpfalz durch Landtagsabschied das Ungeld eingeführt. Es werden besteuert: 1 Eimer bayrischer Wein mit 1 Schilling weißes Geld (= 30 Pfg.), die übrigen Weingattungen mit 60 Pfg., jeder Eimer Bier mit 4 Maß im Wert des Ausschanks, ebenso das Nachbier; inländischer Meth der Eimer mit 40 Pfg., ausländischer 60 Pfg.; Branntwein mit 2 Pfg. die Maß.
1536	Der Landtagsabschied zu Neumarkt 1536 bringt eine Erhöhung dieser Gebühren.
1541	wird das Ungeld nicht mehr auf das Bier, sondern auf das Malz gelegt.
1563	kommt eine neue Erhöhung: Auf jede Maß Süßwein 3 Pfg., 1 Maß Branntwein 6 Pfg., 1 Eimer inländisch Bier 48 Pfg., ausländisch ½ Ort usw., alles Amberger Maß. Wenn also eine Vilsecker Brauerei Bier nach Gebenbach bringt, so ist dies ausländisch Bier und hat pro Eimer ½ Ort = 90 Pfg. Ungeld. Zu dem bisherigen Ungeld auf Getränke beschließt 1604 der Landtag zu Amberg auf alles was aus dem Kurfürstentum ausgeführt wird, einen Ausfuhr-Aufschlag. Dieser ist: Auf 1 Maß Süßwein 3 Pfg., Branntwein 3 Pfg., 1 Eimer einheim. Meths 2 kr, von 1 Viertel Getreide 1 Pfg., vom Ztr. Wolle 8 kr, von 1 Pferd 6 kr, gemästeten Ochsen 10 kr, 1 Kuh 5 kr, 1 Kalb 2 kr, gemästeten Schwein 4kr, ungemästeten 2 kr, 1 Hammel oder Lamm ½ kr, 1 Ztr Fische 4 kr, 1 Viertel Malz ¼ kr, 1 Ochsen- oder Kuhhaut 2 kr, 1 Ztr. Schmalz 10 kr, 1 Ztr. Unschlitt, Schweinschmalz und Schmeer 15 kr, 1 Ztr. Flachs und Hanf 6 kr.
1613	Der 1613 in Hirschau gehaltene Landtag beschließt von allen Bieren pro Eimer 15 kr Ungeld, gestattet aber die Maß um 7 Pfg. auszugeben. Fremdes, hereingebrachtes Bier wird mit 1 ½ fl pro Eimer, die Ausfuhr inländischen Bieres mit 18 kr Ungeld belastet. Ferner wird Ausfuhrungeld beschlossen auf 1 Ztr. Leintuch vom reinsten 10 kr, mittleren 8 kr und wirkenen 6 kr, 1 Ztr. Garn vom reinsten 8 kr, mittleren 6 kr, groben 4 kr. Heiratet also eine Gebenbacherin nach Atzmansricht, so muss sie für die Brautkuh und für das Linnen auf dem Kammerwagen „Ausfuhrungeld“ zahlen, ebenso ein Hirschauer Bräuer, wenn er Bier nach Atzmansricht liefert.
1615	beschließt der Landtag, dass bei Kirchweihen, Jahrmärkten und öffentlichen Hinrichtungen auf jede Maß dabei ausgeschenkt Bieres 1 Pfg., Weins 3 Pfg. zugeschlagen wird.
1619	wird dieser Zuschlag wieder aufgehoben.
1626	wird das Ungeld beim braunen und weißen obergärigen Bier auf 32 kr, Wein auf

Chronik Gebenbach

	2 fl pro Eimer erhöht.
1694	wird der Eimer gemeinen Weins mit 2 fl, die Maß mit 2 kr, Branntwein die Maß mit 3 kr, inländisch Bier pro Eimer mit 24 kr, ausländisch mit 90 kr Ungeld belegt.
1750	werden den Pfarrern auf dem Lande täglich 3 Maß Braunbier vom Ungeld freigelassen
1756	wird von der Regierung dem Pfarrer zu Gebenbach das Ungeld für 52 1/2 Eimer erlassen. Wenn er selbst brauen würde, hätte er bei jeder Sud sowohl „im Bier als confent“ den 7. und 11. Eimer frei. Die Treber und das Trank gehörten auch ihm. Zu einer Sud genügten 24 Viertel Gerste, davon könnte man leicht 50 Eimer Bier ohne das Nachbier bekommen.
1763	ersucht Pfarrer Pater Sebastian Pestner und wieder 1767 Pater Ildephons Hörmann die Regierung um Erhöhung des ungeldfreien Haustrunks auf 70 Eimer Bier, wird jedoch von der Hofkammer abgewiesen.
1777	ergeht der Befehl, dass in Zukunft die Geistlichen unter Verlust der Ungeldfreiheit selbst brauen sollen. „Dies war ein harter Befehl für jene, so nicht in loco Brauen konnten, auch nicht mit Braugeschirr versehen waren.“ 1780 besteht dieser Befehl nicht mehr, der Pfarrer kann das Bier wieder in Fässern kommen lassen. Pfarrer und Gotteshäuser sind vom Wein-Ungeld frei, „so viel selbe bedürftig sind.“
1807	wird das Ungeld in der oberen Pfalz wegen des in Bayern eingeführten Allgemeinen Malzaufschlages aufgehoben.

Saliter-Plage

Eine schwere Bedrängnis für das Landvolk waren im 18. Jahrhundert die Saliter. Die Gewinnung des Salpeter zur Herstellung des Schießpulvers war einer Zunft überlassen, den „Salitern“. Diese, die wie Zigeuner mit Weib und Kind im Lande herumzogen (z. T. Ausländer), erhielten vom Landesherrn das Privileg, überall nach salpeterhaltiger Erde graben zu dürfen, wo sie solche vermuteten. Sie waren bei schwerer Strafe verpflichtet, jährlich eine bestimmte Menge Salpeter abzuliefern. Ein Saliter sagte dem Pfarrer von Gebenbach, er müsse jährlich 35 Ztr. abliefern. So gruben die Saliter in Stuben und Kammern, in Scheunen und Ställen tiefe Gruben, sammelten die salpeterhaltige Erde, die sie in Kesseln auskochten, und zogen dann wieder fort, ohne sich weiter um die angerichteten Verwüstungen zu kümmern. Da nach altem Recht der Tisch in der Stube nur vom Besitzer weggerückt werden durfte, so stemmten sie, wenn der Bauer nicht gutwillig den Tisch wegrückte, ringsherum die Bodenbretter ab und gruben den Boden auf.

Auch in der Pfarrei Gebenbach waren wiederholt Saliter. Am 9. Dezember 1706 wurde in der Pfarrkirche die eheliche Tochter des Saliters Kaspar Pfort getauft.

1751 hatten nach einer Bemerkung im Pfarrarchiv Saliter in Gebenbach gearbeitet.

1783 wurde in Gebenbach in der oberen Seite des Dorfes gegraben; hier gab es mehr Salpeter als auf der unteren Seite wegen des feuchteren Bodens hier. In Kainsricht hat der Saliter sehr viel bekommen.

Auch in den Pfarrhof kam der Saliter, ein Ungar, wo er sich im Stadel bei 40 Pfd. erhoffte. Nur nach langem Verhandeln und Zahlung von 2 fl gelang es dem Pfarrer, das Graben im Pfarrhof und in den Nebengebäuden abzuwenden.

Nach Simon Weiß, Chronik der Pfarrei Gebenbach